

Zur Rechtskultur des Wohnens: Überlegungen anlässlich der Einführung eines Mietermitbestimmungsstatuts für Wiener Gemeindewohnungen

Barta, Heinz

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Barta, H. (1989). Zur Rechtskultur des Wohnens: Überlegungen anlässlich der Einführung eines Mietermitbestimmungsstatuts für Wiener Gemeindewohnungen. In H.-J. Hoffmann-Nowotny (Hrsg.), *Kultur und Gesellschaft: gemeinsamer Kongreß der Deutschen, der Österreichischen und der Schweizerischen Gesellschaft für Soziologie, Zürich 1988 ; Beiträge der Forschungskomitees, Sektionen und Ad-hoc-Gruppen* (S. 312-315). Zürich: Seismo Verl. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-147400>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

kommunikativ erzeugten Konsens nicht angewiesene - jederzeit abrufbare Experten- und Katalogwissen über technische Zusammenhänge und Preise beschränken. Entsprechend lässt sich die Problemlösung - einzelfalldistant - weitgehend bürokratisch abwickeln. Gerade weil der Konfliktgegenstand dem Regelkreis technisch standardisierten Expertenwissens zugeordnet werden kann, kann auch der im Kern soziale Konflikt in einen instrumentellen Konflikt umgedeutet und als solcher - amoralisiert und seiner Sozialität entkleidet - aus der Welt geschaffen werden. Die Schiedsstellen können die soziale Dimension des Streits völlig ausblenden, bzw. in technische Defizite umformulieren und sich auf die standardisierte Kompilation der technischen Details und entsprechender Preise beschränken. In diesem Fall werden gestörte Interaktionsbeziehungen auf "technische Pannen" reduziert und als solche rekonstruiert. Trifft es zu, dass bei der Problemlösung die soziale Dimension eskamotiert wird, würde die Konfliktlösung in solchen und ähnlich gelagerten Fällen einen Schritt in Richtung ideologisch technokratischer Konfliktbeseitigung bedeuten.

Exemplarisch für die andere Richtung können die *Schlichtungsmodelle der freien und professionellen Berufe, insbesondere der Ärzteschaft*, gelten. Ist es richtig, dass die Handlungskomponenten hier dominant von der *professionellen Rückbesinnung* geleitet sind, handelt es sich um einen Schritt zur Restitution von "common sense", jedoch weniger um jene auch alltagsweltlich von der Klientel geteilten Prinzipien, sondern primär um die *Reformulierung professioneller Standards und Kriterien*. Ganz im Gegensatz zum ersten Modell, dessen Konfliktlösungspotential gerade auf der *Mobilisierung* technokratischer Deutungsmuster beruht, könnte die Problemlösung hier zur Folge haben, dass der säkularisierte Hader einer dem technokratischen Bewusstsein aufgesessenen Klientel in die Schranken der strukturellen Ignoranz zurückverwiesen wird.

Die Frage lässt sich also darauf zuspitzen, ob Schiedsstellen Problemlösungsstrukturen entwickeln, welche eher einen Schub zur Technokratisierung bedeuten oder sie umgekehrt zur Reformulierung von neuartigen Konsensfindungskapazitäten beitragen.

Zur Rechtskultur des Wohnens. Überlegungen anlässlich der Einführung eines Mietermitbestimmungsstatuts für Wiener Gemeindewohnungen

Heinz Barta (Innsbruck)

1. *Sigfried Giedions "Befreites Wohnen"*: Der bekannte Schweizer Architekt Sigfried Giedion - ein Pionier moderner Wohnkultur - formuliert in seinem immer noch lesenswerten Frühwerk "Befreites Wohnen", das 1929 erschienen ist, die Bedürfnisse modernen Wohnens. Dabei stellt er der 'Bisherigen' die 'Heutige Anschauung' gegenüber (a.a.O., S. 6) und meint:

“... *Wir wollen Befreit sein:*

vom Haus mit dem Ewigkeitswert und seiner Folge

vom Haus mit den teuren Mieten

vom Haus mit den dicken Mauern und seiner Folge

vom Haus als Monument

vom Haus, das uns durch seinen Unterhalt versklavt

vom Haus, das die Arbeitskraft der Frau verschlingt.

Wir brauchen dafür:

das billige Haus

das geöffnete Haus

das Haus, das uns das Leben erleichtert.”

Diesen Ausführungen lässt sich aus heutiger Sicht hinzufügen:

- Wir brauchen das *kommunikative Haus*, das sich - nicht nur architektonisch, sondern auch rechtlich/organisatorisch - der engeren und weiteren *Wohnumwelt* öffnet und mit ihr korrespondiert. - Dabei sollen Gemeinschaft und Kommunikation ein Angebot darstellen - keine Verpflichtung! Wir brauchen das Haus, das es zulässt, dass seine Bewohner sowohl ihre *Individualität* wie im täglichen Umgang/Kommunikation miteinander Demokratie und Autonomie lebendig erlernen und leben können.
- Wir brauchen dafür neben dem herkömmlichen Bauen auch das *partizipativ geplante, gebaute und verwaltete Haus*, das die Phantasie und Gestaltungskraft seiner Bewohner (in enger Kooperation mit einem Partizipationsarchitekten) umsetzt. - Für den Partizipationsbau spricht u.a., dass er geeigneter erscheint, neue Lebens-, Arbeits- und Bauformen zu verwirklichen, während der normierte soziale Wohnungsbau zu unbeweglich geworden ist, um neue Herausforderungen aufzugreifen.

Heute, 60 Jahre nach Giedions Thesen, sollten wir uns fragen, ob wir die von ihm geforderten Ziele verwirklicht haben. *Bauen wir billig und gut?* Die Antwort ist sehr oft ein klares Nein, wobei ich vor allem - aber nicht nur - an den gemeinnützigen Sektor denke. Die Qualität wäre wohl oft mit weniger Geld besser. Partizipatives Planen, Bauen, Wohnen und Verwalten könnte - wie bisherige Erfahrungen zeigen - neue Anstöße bringen. - Wohnrechtspartizipation mit der Tendenz zu Autonomie/Selbstbestimmung und Eigenverantwortung benötigt aber konzeptuelle Weiterentwicklungsmöglichkeiten, weil nur ein allmähliches Wachsen dieser Idee realistisch erscheint; Gedanken eines schrittweisen Ausgreifens *Baukastensystem / Partizipation als Prozess*. Das Einstiegskonzept muss so angelegt sein, dass es künftige Ausdehnungsschritte auf natürliche Weise zulässt; auch über den Wohnbereich hinaus.

Doch zurück zu Giedion! Haben wir es verstanden ‘*geöffnete Häuser*’, dies nicht nur im architektonischen Sinn - wie Giedion es versteht - sondern auch im menschlich-kommunikativen Sinn zu bauen? Gewiss, es gibt da und dort ermutigende Ansätze, aber insgesamt sieht es auch hier nicht rosig aus. - Und auch die

dritte Forderung Giedions, *jenes Haus zu schaffen, das uns das Leben erleichtert*, haben wir wohl bestenfalls ansatzweise eingelöst.

2. In der Folge wird im Referat der gegenwärtige Stand wohnrechtlicher Mitbestimmung in Österreich beleuchtet und der Frage nachgegangen, was Partizipation eigentlich ist; Begriff und Phasen wohnrechtlicher Partizipation. - Darauf folgt das Kapitel "Recht als Kulturleistung". Welche Konsequenzen sind zu ziehen, wenn sich Recht auch im Wohnbereich weiter als kulturell belebender Faktor verstehen will? Daran schliessen Informationen an über das "Wiener Mietermitbestimmungsstatut", das 1989 den Wiener Gemeindemietern im Wege der Auslobung angeboten wird (also kein Oktroi). Dieses Statut - das auf künftige Weiterentwicklung setzt - schafft Informations-, Kontroll- und Mitspracherechte der Mieter, deren vertraglich erworbenen Rechte unangetastet bleiben. Gegenwärtig ist von ca. 225'000 gemeindeeigenen Mietwohnungen auszugehen, in denen über 400'000 Menschen leben.

3. Zürcher Thesen (in Schlagworten)

1. Struktureller und qualitativer Wandel des Wohnbaus: der Wohnungsbau wird schrumpfen - Verlagerung der Wohnungsneubaupolitik auf die Verwaltung der Bestände - Neues Qualitätsbewusstsein der Bewohner beginnt sich zu entwickeln.
2. Wandel des Wohnungsrechts - wird partizipatives Gedankengut dabei eine Rolle spielen?
3. (Weitere) Gründe für ein Partizipationskonzept: - Tiefe Kluft zwischen Gemeinnützigen Bauvereinigungen und ihren Nutzern; - viele Menschen wollen gar nicht im Einfamilienhaus leben, andere können es nicht; - Zersiedelungsprobleme; - sich ändernde Lebensbedürfnisse: Brauchen wir im sozialen Wohnungsbau auch soziale Dienstleistungen? - Die wahren Fachleute sind die Bewohner; - Partizipation wertet Miete als Rechtsinstitut auf; - Bedeutung der Wohnumwelt.
4. Wohnrechtspartizipation ist kein Kampfinstrument.
5. Nur wenn den Bewohnern 'echte' Kompetenzen eingeräumt werden, besteht Aussicht, dass ein Partizipationskonzept von ihnen angenommen wird.
6. Wohnrechtspartizipation als Faktor neuer nachbarschaftlicher Bindungen.
7. Mitbestimmung kostet Zeit, manche meinen, zu viel Zeit..., aber sie spart auch Zeit und Geld und schafft Zufriedenheit.
8. Autonomie des einzelnen - Autonomie der Gemeinschaft.
9. Bedeutung der 'Gegenseitigkeit' (Reziprozität) in Partizipationsmodellen.
10. Mehr Demokratie durch Mitbestimmung.
11. Abbau von Fremdbestimmung.

4. Anschliessend werden behandelt: - Inter- und Intradisziplinarität im Bereich des Wohnens; - Abbau des Konfrontationsdenkens; - Förderung menschlich-kommunikativer Fähigkeiten/Abbau 'innerer Grenzen'; - Recht und (Wohn)Frieden.

Armutspotential zwischen Nichtinanspruchnahme und Repression. Sozialhilfepraxis im Magistrat Salzburg (Österreich) aus rechtstatsächlicher Sicht

Nikolaus Dimmel (Salzburg)

Die kommunal organisierte Sozialhilfe wird als zweites soziales Netz immer akzentuierter zum Auffangbecken staatlicher Sozialversicherungs- und Arbeitspolitik. Der Bezug laufender, offener Sozialhilfe avanciert zum Lohnbestandteil der sich herausbildenden Risikogruppen des Arbeitsmarktes. Der Schwerpunkt der Leistungsgestellung verlagert sich von einmaligen Aushilfen hin zur langfristigen Subsistenzsicherung durch Sozialhilfe.

Die Verfahrensorganisation der Leistungszuerkennung ist durch Blankettbegriffe wie "Subsidiarität", "Bedarfsdeckung" und "Befähigung zur Selbsthilfe" gekennzeichnet. Mittels Generalklauseln, unbestimmter Rechtsbegriffe und Ermessenstatbeständen zielt die Gewährung von Sozialhilfeleistungen nicht auf inhaltlich-materiell bestimmte Standards, sondern auf Bedingungen der Möglichkeit solcher Gewährungen. Das Programm des Salzburger Sozialhilfegesetzes (SSHG) ist nicht auf individuelle Teilhabe gerichtet, sondern prozedural konstruiert.

Damit unterstellt das SSHG ein Sozial- und Konfliktmodell, in dem souveränentscheidende und problemadäquat informierte Bürger die Höhe der Leistung mit dem Referenten aushandeln. Der Klientel werden Verfahrensoptionen an die Hand gegeben, die sie je nach sozioökonomischem Status und individuellem Verhandlungsgeschick nutzen können.

Die soziale Lage der Klientel bei Erstantragsteller weist demgegenüber ein Sample von Marginalisierungsindikatoren auf. Sozialhilfebedürftigkeit ist nicht bloss Resultat ökonomischer Mängellagen, sondern stellt sich als vielschichtiges Konglomerat materieller, sozialer und kognitiver Randständigkeit. Die Klientel kann nicht rechtserheblich formulieren, Tatbestände von Rechtsfolgen unterscheiden und ihre Lebenswelt juristisch abstrahieren. Die Durchsetzung des Rechtsanspruchs auf Sozialhilfe ist vielfältig gehemmt und gefiltert:

1. Gesellschaftliche-kulturelle Filter wie der internalisierte "Eigenverantwortungs-Kodex" formen auch das Selbstbewusstsein der Klientel. Marktversagen wird selbst in den Warteräumen des Sozialamtes als "parasitär" denunziert. Die Lebenswelt der Antragsteller zeichnet sich durch ein hohes Mass sozialer Kontrolle aus. Das Verarmungsrisiko der Lohnarbeitskraft wird auch von den Betroffenen entpolitisiert und individualisiert erlebt.